SCHWERPUNKT

SEX IN DER EHE ALS RECHTLICHE ERWARTUNG

Sex in der Ehe sollte nur die Beteiligten etwas angehen – dennoch ist das Thema immer wieder Gegenstand von juristischen Diskussionen. Wurde früher über das Bestehen einer Rechtspflicht zum ehelichen Geschlechtsverkehr diskutiert, stellen sich aktuell eher Fragen nach einer „sittlichen Pflicht" zum Geschlechtsverkehr bzw. nach einer rechtlichen Erwartungshaltung in Bezug auf die eheliche Sexualität.

Die Rechtsprechung hat im Zusammenhang mit dem Geschlechtsverkehr zwischen Eheleuten allerlei Absurdes hervorgebracht: Die zugrunde liegenden Vorstellungen über Funktionsweise und Ausgestaltung einer Ehe, die sich bei der Lektüre offenbaren, sind nicht nur (unfreiwillig?) komisch, sondern ermöglichen es auch, sich mit der Entwicklung gesellschaftlicher Erwartungen an Eheleute auseinanderzusetzen, die letztlich auch eine rechtliche Erwartungshaltung in Bezug auf die Sexualität in der Ehe erzeugte. Diese Erwartungen stehen im Spannungsfeld zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht, die sich in der ehelichen Gemeinschaft nicht etwa auflösen.

Rechtspflicht zum ehelichen Geschlechtsverkehr?

Ein Stück deutsche Rechtsgeschichte schrieb der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil aus dem Jahr 1966, in welchem der Kläger sich von seiner Ehefrau wegen ihrer „sexuellen Verweigerung" scheiden lassen wollte. Vom Kläger wurde vorgetragen, „die Zerrüttung der Ehe sei aus der Einstellung der Beklagten zum ehelichen Verkehr entstanden. Sie habe ihm erklärt, sie empfinde nichts beim Geschlechtsverkehr und sei im Stande, dabei Zeitung zu lesen; er möge sich selber befriedigen. Der eheliche Verkehr sei eine reine Schweinerei. Sie gebe ihm lieber Geld fürs Bordell."[1] Der BGH sah sich zu folgendem Erguss veranlasst: „Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, daß sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen läßt. Wenn es ihr […] versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen."[2]

Die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft

In der Kommentarliteratur konnte man 1984 folgende Hinweise zum Inhalt und der Bedeutung der Geschlechtsgemeinschaft finden, die so wohl auch in einem schlechten Sex-Ratgeber stehen könnten: „Dazu gehört der Austausch von Zärtlichkeiten vor und nach dem eigentlichen Geschlechtsverkehr, die Stimulierung des Partners für die Vereinigung und die Ausübung in einer auch für den Partner annehmbaren Art. […] Die Ehefrau soll den Geschlechtsverkehr nicht nur ‚über sich ergehen lassen'. Der Ehemann darf seine Frau nicht nur einseitig als ‚Objekt' der eigenen Befriedigung ‚benutzen'. […] Zeigen sich bei der Verwirklichung dieser Ziele Schwierigkeiten, so muß gemeinsam nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werden (Änderungen der Art des Vorgehens mitsamt Stellung, Intensivierung des Vorspiels, Erkunden der erogenen Zonen des Partners […]). Nicht selten ist Ursache der Gefühlskälte der Frau der fehlende Austausch von Zärtlichkeiten im Alltag, Verweigerung echter Partnerschaft in der Lebensgestaltung oder das Ausbleiben kleiner Aufmerksamkeiten im täglichen Umgang miteinander. Die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Geschlechtsverkehr wird begrenzt durch die Leistungsfähigkeit oder den Gesundheitszustand."[3] Diese Ausführungen machen deutlich, dass hier sittlichen Erwartungen auf absurde Weise rechtliche Relevanz zugesprochen wurde.

Im Rahmen von Unterhaltsstreitigkeiten musste so beispielsweise geklärt werden, ob Unterhaltsansprüche aufgrund der „sexuellen Verweigerung" in der Ehe gekürzt werden können.[4] Die Vorstellung, dass der Geschlechtsverkehr Auswirkungen auf den nachehelichen Unterhalt haben kann, basiert auf dem bis in die 1970er Jahre geltenden Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht, das mittlerweile abgeschafft wurde.

Dennoch macht sich eine jüngere Entscheidung des Amtsgerichts (AG) Brühl aus dem Jahr 2000 über eine Unterhaltskürzung wegen „sexueller Verweigerung" der Ehefrau, die Rechtsprechung aus dem Jahr 1966 ohne Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Entwicklung zu eigen. Die Geschlechtsgemeinschaft sei notwendiger Teil der ehelichen Lebensgemeinschaft und „nach einhelliger Auffassung eheliche Pflicht". Die Ehe sei bis vor kurzem der „alleinige Bereich für ‚legale' sexuelle Betätigung" gewesen, daher gäbe es „ganz konsequent auch die Pflicht zu solchem Tun". Auch heutzutage sei die Ehe nicht nur eine „bloße Haushaltsgemeinschaft, sondern auch Geschlechtsgemeinschaft". Zwar bestünde diese Pflicht „nicht zu jeder Zeit und unter allen Umständen", da die Klägerin jedoch „nicht ausreichend dargetan" habe, wie sie „sich dieser Pflicht während der drei Jahre des Zusammenlebens der Parteien gestellt hat", sei ihr Anspruch auf Unterhalt zu reduzieren.[5]

Die Rechtsprechung geht in diesen Entscheidungen von einer rechtlichen Pflicht zum Geschlechtsverkehr in der Ehe aus, welche in § 1353 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet" – verankert sei.

Gegen ein solches Verständnis spricht vor allem das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, welches durch eine Pflicht zum Geschlechtsverkehr verletzt wird. Diese verobjektivierte Betrachtungsweise, die Sex zum Gegenstand rechtlicher Disposition macht, betrifft außerdem die Menschenwürde der Eheleute.[6] Das Persönlichkeitsrecht der Eheleute, welches die individuelle sexuelle Selbstbestimmung mit einschließt, darf durch die Eingehung der Ehe natürlich keinen Verlust von individuellen Selbstbestimmungsrechten bedeuten.

Sittliche Pflicht zum ehelichen Geschlechtsverkehr?

Es wird zwar keine rechtliche Pflicht zum Geschlechtsverkehr in der Ehe mehr postuliert (die Frage wird häufig mit Verweis auf die mangelnde Einklagbarkeit auch nur offen gelassen), aber von einer sittlichen Pflicht ausgegangen, die aus der Geschlechtsgemeinschaft folge. Die Auffassung ist auch bei Ablehnung einer Rechtspflicht sehr verbreitet, dass „ohne ausdrücklichen Verzicht jeder Heiratende freilich davon ausgehen darf, dass sich der Partner dem Wunsch nach ge-

schlechtlicher Erfüllung nicht verschließen werde.[7] Eine solche Pflicht kann jedoch rechtliche Relevanz entfalten, wenn sie als elementarer Bestandteil einer Ehe angesehen wird. Auch in der aktuellen Fassung sieht § 1579 Nr. 8 BGB als Auffangtatbestand die Möglichkeit einer Unterhaltskürzung vor wegen anderer, ebenso schwerwiegender Gründe. Bei der Vorgängervorschrift wurde die „sexuelle Verweigerung" durchaus als Grund erfasst, und zwar auch nach Wegfall des Verschuldensprinzips im Scheidungsrecht, sodass ein derartiges Verständnis auch heutzutage denkbar bleibt.[8] Zum Teil wird auch aktuell in der einseitigen Weigerung zum Geschlechtsverkehr eine Zerstörung der ehelichen Lebensgemeinschaft gesehen, was im Rahmen von § 1579 Nr. 6 BGB Bedeutung erlangen könne.[9]

Gegen die Annahme einer sittlichen Pflichtenbindung spricht jedoch, dass der Bereich des Sexuallebens vom Persönlichkeitsrecht der_des Einzelnen geschützt ist und dieses Recht sich nicht durch die Eingehung einer Ehe auflöst, was jeglicher Pflicht entgegensteht.[10]

Die Vorstellungen zum ehelichen Geschlechtsverkehr sind auch bei der „Bekämpfung von Scheinehen" relevant. Um zu ermitteln, ob wirklich eine verbotene Scheinehe – § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB bzw. für die eingetragene Lebenspartnerschaft in § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) – vorliegt, kann, bei entsprechenden Anhaltspunkten hierfür, der_die Standesbeamt_in nach § 1314 Abs. 2 BGB die „Verlobten in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragen und ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgeben". Unter anderem wird hierbei häufig nach dem Vollzug oder der Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs gefragt, was nicht nur die eheliche Pflicht zum Beischlaf wiederbelebt, sondern – wie auch andere die Privat- oder sogar Intimsphäre betreffende Fragen – in einem starken Spannungsverhältnis mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) steht.[11] Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht (VG) Bremen verdachtsunabhängige Befragungen von binationalen Ehepaaren für unzulässig erklärt.[12] Interessant wäre es, zu erfahren, ob zur Vorbeugung von „Scheinlebenspartnerschaften" ebenfalls nach Sexgewohnheiten gefragt wird. Im Gegensatz zu der Ehe gehört laut Kommentarliteratur die Geschlechtsgemeinschaft nämlich nicht zum Wesensmerkmal einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, geschweige denn, dass Geschlechtsverkehr hier zur Pflicht erhoben würde.[13] Hier wird deutlich, was das AG Brühl andeutet, wenn es die Ehe als bis vor kurzem einzigen legalen Raum für Geschlechtsverkehr beschreibt: Die Ehe ist für die Rechtsprechung und den Gesetzgeber nicht nur Geschlechtsgemeinschaft, sondern vielmehr ist umgekehrt die Geschlechtsgemeinschaft in der gewünschten Regel die Ehe.

Ehelicher Geschlechtsverkehr als Erwartung

Die Annahme, dass eine Rechtspflicht oder zumindest eine aus der Geschlechtsgemeinschaft folgende sittliche Pflicht zum ehelichen Beischlaf bestehe, resultiert aus dem Bestreben, eine bestimmte Erwartung an die Ehe rechtlich abzubilden. Es gibt eine verbreitete Erwartungshaltung, die vom Geschlechtsverkehr in der ehelichen Beziehung ausgeht. Dies wirkt sich bei der „Vorbeugung von Scheinehen" in Form von diesbezüglichen Fragen aus, wobei der Blick auf die „Scheinlebenspartnerschaft" deutlich macht, wie ungeeignet und gekünstelt dieser Aspekt ist. Die Erwartung an Eheleute, dass diese miteinander Sex haben, führt das AG Brühl auch darauf zurück, dass akzeptierte Sexualität lange Zeit Eheleuten vorbehalten war. Umso mehr stellt sich die Frage, inwiefern das Recht einen derartigen gesellschaftlichen Erwartungshorizont abbilden muss und kann. Gerade das Bild, dass die Geschlechtsgemeinschaft in der Regel in der Ehe zu finden ist, wird der gesellschaftlichen Wirklichkeit aktuell auch nicht mehr umfänglich gerecht. Die Sexualität betrifft einen höchstpersönlichen Bereich jeden Individuums, sodass es im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht hier besonders fragwürdig erscheint, wenn gesellschaftliche Erwartungen zu rechtlichen Erwartungen werden. Das gesellschaftliche Bild der Ehe sowie die gesellschaftlichen Vorstellungen von Sexualität unterliegen zudem einem Wandel, sodass es heute besonders absurd erscheint, Erwartungen an die Sexualität in der Ehe so auszugestalten, dass sie rechtliche Relevanz haben.

Valérie Suhr und Dana-Sophia Valentiner studieren Jura an der Universität Hamburg und interessieren sich besonders für Legal Gender Studies.

Weiterführende Literatur:

Herbert Grziwotz, Sexuelle (Vertrags-)Freiheit für Lebensgemeinschaften?, in: FamRZ, 2002, 1154–1156.

Klaus Haller, Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der verheirateten Frau, in: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1994, 426–428.

Rüdiger Schell, Sexualität und Emotionalität in der vormodernen Ehe, 2002.

---

1 BGH, Urteil vom 02.11.1966, Az. IV ZR 239/65, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW)1967, 1078-1080 (1078).

2 Ebenda, 1079.

3 Klaus Roth-Stielow, in: Reichsgerichtsräte-Kommentar BGB, 12. Aufl. 1984, § 1353 BGB, Rn. 31.

4 Kammergericht (KG) Berlin, Senat für Familiensachen, Urteil vom 16.05.1991, Az. 16 UF 7355/90, in: NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht, 1992, 648.

5 AG Brühl, Urteil vom 24.03.1999, Az. 32 F 65/98, in: NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht, 2000, 51.

6 Siehe z.B. Haller 1994, 428.

7 Andreas Wacke, Änderungen der allgemeinen Ehewirkungen durch das 1. EheRG, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1977, 505-528 (509).

8 KG Berlin (Fn. 4), 648.

9 So Reinhard Voppel, in: Julius von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2007, § 1353 BGB, Rn. 36.

10 Martin Lipp, in: Hans-Theodor Soergel (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetze, 13. Aufl., 2013, § 1353 BGB, Rn. 40.

11 Jens Eisfeld, Rechtspolitische und verfassungsrechtliche Probleme des Eheaufhebungsgrundes der Scheinehe, Archiv für die civilistische Praxis, 2001, 662-696 (663, 691).

12 VG Bremen, Beschluss vom 23.05.2012, Az. 4 V 320/12.

13 Christiane Schreiber, in: Harald Scholz / Norbert Kleffmann / Stefan Motzer (Hrsg.), Praxishandbuch Familienrecht, 24. Ergänzungslieferung, 2013, Teil N, Nichteheliche Lebensgemeinschaft / Eingetragene Lebenspartnerschaft, Rn. 79; Peter Weber, Lebenspartnerschaftsvertrag, Familie Partnerschaft Recht, 2005, 151-156 (152).